Amtliche Abkürzung: HKJGB Fassung vom: 25.06.2020

Gültig ab: 01.08.2020 ZUKÜNFTIG

Gültig bis: 31.12.2025

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:

8

Gliederungs-Nr: 34-56

# Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vom 18. Dezember 2006\*

# § 25b Fachkräfte

- (1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:
- 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher.
- 2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
- 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
- 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
- 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
- 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
- 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
- 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
- 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
- 12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBI. S. 162) im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,

- 13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
- 14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und
- 15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.
- (2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:
- 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
- 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
- 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
- 4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
- 5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
- 6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
  - a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
  - b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
  - c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
  - d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

#### Weitere Fassungen dieser Norm

 $\$  25b HKJGB, vom 30.04.2018, gültig ab 09.05.2018 bis 31.07.2020  $\$  25b HKJGB, vom 23.05.2013, gültig ab 01.01.2014 bis 08.05.2018

## **Fußnoten**

\*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698)

## **Redaktionelle Hinweise**

Fundstelle: GVBI. I 2006, 698